

Antragsthema: Satzungsänderung /

Satzung § 5, Ziffer 2, Absatz 8 – Höhe der Beiträge

Antragssteller/-in:

GS Gelsenkirchen

Der 24. Ordentliche Gewerkschaftstag möge beschließen:

§ 5 Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

(...)

Arbeitslose, Mitglieder in Elternzeit, Kranke ohne Krankengeldbezug, Empfänger von Grundsicherung sowie Mitglieder, die sich in einem anerkannten privaten Insolvenzverfahren befinden, leisten einen monatlichen Beitrag von 1,53 €.

Über 500.000 RentnerInnen in Deutschland beziehen Grundsicherung. Seit 2003 hat sich die Zahl der Grundsicherung beziehenden RentnerInnen mehr als verdoppelt. Laut offiziellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind derzeit rund drei Prozent der RentnerInnen auf Fürsorgeleistungen des Staates angewiesen, um ihre Rente auskömmlich aufzustocken. Und diese Zahl steigt weiter.

Hinzu kommen ca. 500.000 voll Erwerbsgeminderte, die noch nicht die Altersgrenze erreicht haben, und dennoch auf Grundsicherung angewiesen sind.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und Mitgliedern die an der Armutsgrenze leben zu unterstützen, wird vorstehende Satzungsänderung vorgeschlagen.